

# SATZUNG

## des Saarländischen Institutes für Psychoanalyse und Psychotherapie

---

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen "Saarländisches Institut für Psychoanalyse und Psychotherapie" (SIPP) mit dem Zusatz „in der Deutschen Psychoanalytischen Gesellschaft (DPG)“. Das SIPP ist als Institut von der Deutschen Gesellschaft für Psychoanalyse, Psychotherapie, Psychosomatik und Tiefenpsychologie (DGPT) anerkannt und Mitglied in der Sektion „Ausbildung“ der Vereinigung Analytischer Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten e.V. (VAKJP).

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Saarbrücken unter der Nummer VR 3711 eingetragen.

2. Sitz des Vereins ist Saarbrücken.

3. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

1. Die Pflege, Weiterentwicklung und Verbreitung der psychoanalytischen Wissenschaft in Forschung, Lehre, Behandlung und allen Anwendungsbereichen.

2. Die Aus-, Fort- und Weiterbildung sowie die Förderung von wissenschaftlichem und therapeutischem Nachwuchs in den Anwendungen der psychoanalytischen Methode sowie in den psychoanalytisch begründeten Verfahren (Analytische Psychotherapie, Tiefenpsychologisch fundierte Psychotherapie) für Erwachsene und für Kinder und Jugendliche.

3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### § 3 Mitgliedschaft

Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Ehrenmitglieder, Gastmitglieder und Weiterbildungsteilnehmer/innen

**1. Ordentliches Mitglied** kann werden:

a) wer die psychoanalytische Weiterbildung nach den Richtlinien der DPG oder eine gleichwertige Weiterbildung abgeschlossen hat.

b) eine abgeschlossene Ausbildung zum analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten nach den Richtlinien der "Ständigen Konferenz der Ausbildungsstätten für analytische Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapie" (StÄKO) vorweisen kann.

**2. Ehrenmitglied** kann werden, wer sich um die wissenschaftliche oder wirtschaftliche Förderung der Ziele des Vereins verdient gemacht hat.

**3. Gastmitglied** kann werden, wer eine psychoanalytische Weiterbildung nach den Richtlinien der DGPT oder eine gleichwertige Weiterbildung abgeschlossen hat.

**4. Weiterbildungsteilnehmer/in** kann werden, wer durch schriftlichen Bescheid des Zulassungsausschusses des Vereins zur Weiterbildung zum Psychotherapeuten/zur Psychotherapeutin zugelassen ist.

Die Mitgliedschaft nach 1., 2. und 3. ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Aufnahme als Mitglied nach 1. bis 3. erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes, wenn mindestens zwei Drittel der anwesenden Mitglieder der Mitgliederversammlung zustimmen. Bei der Aufnahme neuer Mitglieder nach Ziffer 1. ist zu berücksichtigen, dass die DPG-Mitglieder im Verein in der Mehrheit sind bzw. bleiben. Die Aufnahme als Mitglied nach § 3 Ziffer 3. erfolgt durch Beschluss des Zulassungsausschusses.

#### **§ 4 Ethik-Leitlinien**

Die Mitglieder des Instituts erkennen die ethischen Grundsätze an, wie sie in den Ethik-Leitlinien der DGPT niedergelegt sind. Diese werden durch die Ethik-Leitlinien der DPG ersetzt, sobald sie ausgearbeitet und beschlossen sind.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

**1. Die Beendigung der Mitgliedschaft** erfolgt für Mitglieder gemäß § 3 Ziffern 1., 2., 3. und 4. durch Tod, freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.

Für Weiterbildungsteilnehmer/innen gilt darüber hinaus, dass deren Mitgliedschaft nach dem Abschluss der Weiterbildung erlischt. Sie können aber unmittelbar im Anschluss daran die Mitgliedschaft nach § 3 Ziffer 1. beantragen.

**2. Der freiwillige Austritt** für Mitglieder gemäß § 3 Ziffern 1., 2., 3. und 4. erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er wird für ordentliche und für Gastmitglieder nach Ablauf des Kalenderjahres, für Ehrenmitglieder und Weiterbildungsteilnehmer/innen hingegen sofort wirksam.

**3. Der Ausschluss** für Mitglieder gemäß § 3 Ziffern 1., 2. und 3. kann von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, wenn ein schwerwiegender Verstoß gegen die Aufgaben und Ziele des Vereins vorliegt oder wenn die Mitgliedsbeiträge trotz Mahnung durch Einschreiben zwei Jahre lang nicht entrichtet wurden. Für einen Ausschluss sind die Stimmen von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Ausschluss für Weiterbildungsteilnehmer/innen erfolgt durch schriftlichen Bescheid von seiten des Zulassungsausschusses aus wichtigen Gründen (z.B. bei Feststellung der Nichteignung oder grobem Verstoß gegen die Weiterbildungsordnung bzw. die Satzung und Ziele des Vereins oder bei Nichtbezahlen der Mitgliedsbeiträge zweimal hintereinander trotz Mahnung durch Einschreiben).

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge und Zahlungen an Funktionsträger**

1. Von den Mitgliedern gemäß § 3 Ziffern 1., 3. und 4. werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Ein Mitglied nach § 3 Ziffer 2. ist vom Jahresbeitrag befreit. Entsprechendes gilt auf Antrag für solche Mitglieder nach § 3. Ziffer 1., die das 67. Lebensjahr vollendet haben und keine nennenswerten Einkünfte aus einer psychoanalytischen Praxis erzielen. Darüber hinaus kann der Vorstand im Einzelfall auf Antrag die Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen beschränken oder aussetzen.
2. Durch die Mitgliederversammlung gewählte Vertreter und Funktionsträger, ebenso die Vertreter der Weiterbildungsteilnehmer, haben Anspruch auf Ersatz ihrer baren Auslagen im Dienste der Gesellschaft. Die Mitgliederversammlung kann angemessene Aufwandsentschädigungen und Vergütungen festsetzen.

## **§ 7 Organe des Vereins**

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung
3. Die Ausschüsse
4. Die Versammlung der Weiterbildungsteilnehmer/-innen

## **§ 8 Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus

- (a) dem/der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern/-vertreterinnen.
- (b) dem Leiter/der Leiterin der Lehranalytikerkonferenz
- (c) dem Leiter/der Leiterin des Unterrichtsausschusses
- (d) dem Leiter/der Leiterin des Ausbildungsausschusses für Analytische Erwachsenenpsychotherapie (AEP)
- (e) dem Leiter/ der Leiterin des Ausbildungsausschusses für Analytische Kinder- und Jugendlichenpsychotherapie (AKJP)
- (f) dem/ der Schatzmeister/in
- (g) einem Vertretern/einer Vertreterin der Weiterbildungsteilnehmer/innen für die Ausbildung zum Analytischen Erwachsenenpsychotherapeuten (AEP)
- (h) einem Vertretern/einer Vertreterin der Weiterbildungsteilnehmer/innen für die Ausbildung zum Analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (AKJP).

Im Vorstand müssen die Mitglieder, die der DPG angehören, in der Mehrheit sein.

Ein Mitglied des Institutsvorstandes ist als Vertreter der DPG-Arbeitsgruppe Saarland in den DPG- Vorstand zu entsenden.

Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung gemäß § 26 BGB sind sowohl der/die Vorsitzende als auch jeder/jede seiner/ihrer Stellvertreter/innen allein berechtigt.

Sollten sich bei Vorstandswahlen nicht genügend ordentliche Mitglieder für die einzelnen Funktionen finden, so ist es statthaft, dass eine Person mehrere Funktionen vertritt (Personalunion).

Die Wahl der Vorstandsmitglieder mit Ausnahme des Vertreters/der Vertreterin der Weiterbildungsteilnehmer/innen erfolgt durch die Mitgliederversammlung.

Die Vertreter der Weiterbildungsteilnehmer/innen werden durch die Versammlung der

Weiterbildungsteilnehmer/innen gewählt.

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt, bleibt aber ggf. bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Die Mitglieder des Vorstandes oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter des Vereins haften nicht für Schäden, die im Rahmen der Aufgabenerfüllung entstanden sind und nur auf leicht fahrlässigem Verhalten beruhen.

### **§ 9 Aufgaben des Vorstandes**

Der Vorstand ist für die Durchführung aller satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

### **§ 10 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder (davon eines im Sinne des § 26 BGB) anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt, von dem/der Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet und aufbewahrt.

### **§ 11 Die Mitgliederversammlung**

#### **1. Angehörige der Mitgliederversammlung sind**

- (a) die Mitglieder gemäß § 3 Ziffern 1. und 2. (mit aktivem und passivem Wahlrecht)
- (b) die Ehrenmitglieder gemäß § 3.2 (mit aktivem Wahlrecht)
- (c) die Gastmitglieder gemäß § 3.3 (ohne Wahlrecht)
- (d) zwei Vertreter der Weiterbildungsteilnehmer der Erwachsenenbildung (AEP) (mit aktivem Wahlrecht)
- (e) zwei Vertreter der Weiterbildungsteilnehmer der AKJP- Ausbildung (mit aktivem Wahlrecht)
- (f) die übrigen Weiterbildungsteilnehmer/innen ohne Stimmrecht.

#### **2. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:**

- (a) Die Wahl des Vorstandes mit Ausnahme der Vertreter/innen der Weiterbildungs-teilnehmer/innen
- (b) Die Wahl der Leiter/innen der Lehranalytikerkonferenz, des Unterrichts- und der Ausbildungsausschüsse mit Ausnahme der Vertreter/innen der Weiterbildungsteilnehmer/innen
- (c) Entgegennahme und Erörterung des Jahresberichtes und des Rechenschaftsberichtes.
- (d) Entlastung des Vorstandes.
- (e) Aufnahme von Mitgliedern entsprechend § 3 Ziffern 1. bis 2.
- (f) Behandlung von Angelegenheiten, die ihr durch Beschluss des Vorstandes zugewiesen werden
- (g) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- (h) Genehmigung der Weiterbildungs- und Prüfungsordnungen, die vom Unterrichts-ausschuss, von der Lehranalytikerkonferenz und von den Ausbildungsausschüssen unter Berücksichtigung der Kriterien der DGPT und der DPG vorgelegt werden

### **§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt. Die Einberufung ist Aufgabe des

Vorstandes. Sie hat schriftlich zu erfolgen unter Angabe des Termins und der Tagesordnung. Schriftliche Anträge von Mitgliedern zur Tagesordnung, die den Vorstand mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin erreichen, müssen berücksichtigt werden. Über nachträgliche Ergänzungen zur Tagesordnung kann abgestimmt werden.

### **§ 13 Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem/einer der Stellvertreter/innen geleitet. Die ordentlichen Mitglieder haben das aktive und das passive Wahlrecht. Die Delegierten der Weiterbildungsteilnehmer/innen haben nur das aktive Wahlrecht. Ehrenmitglieder sind nicht stimmberechtigt.

Sofern in der Satzung nichts anderes vermerkt ist, entscheidet bei Beschlussfassungen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter / der Versammlungsleiterin festgelegt. Er/ Sie hat auch ein Protokoll zu veranlassen und mit seinem /ihrem Namen zu unterzeichnen.

### **§ 14 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies auch tun, wenn ein Drittel der Angehörigen der Mitgliederversammlung oder der der Weiterbildungsteilnehmer/innen dies wünscht.

### **§ 15 Die Ausschüsse**

Zur Erfüllung bestimmter Aufgaben können Ausschüsse gebildet werden. Diese Ausschüsse geben sich jeweils ihre eigene Geschäftsordnung, in der auch die Art der Beschlussfassungen sowie alle anderen Verfahrensweisen geregelt sind. Die Geschäftsordnungen sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

Gegenwärtig existieren folgende Ausschüsse mit entsprechenden Aufträgen:

#### ***15.1 Die Lehranalytikerkonferenz***

Sie regelt die Zulassung von Bewerbern zu allen Aus- und Weiterbildungsgängen in denen die Qualifikation für Analytische Psychotherapie erworben wird. Sie ernennt Lehranalytiker und Supervisoren für AP.

#### ***15.2 Der Unterrichtsausschuss***

Er plant, terminiert und organisiert die Lehrveranstaltungen für das jeweilige Semester.

#### ***15.3 Der Ausschuss für die Ausbildung zum Psychoanalytiker und zum Erwachsenenpsychotherapeuten in den psychoanalytisch begründeten Verfahren***

und

#### ***Der Ausschuss für die Ausbildung zum Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten in den psychoanalytisch begründeten Verfahren***

Die beiden Ausbildungsausschüsse besprechen regelmäßig den Ausbildungsstand der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer und geben diesen eine Rückmeldung darüber. Sie entscheiden über die Zulassung zu Prüfungen und übernehmen die Organisation und Durchführung derselben. Sie ernennen Dozenten und erteilen Lehraufträge. Sie entscheiden über die Zulassung von Bewerbern für die Aus- und Weiterbildung in Tiefenpsychologisch fundierter Psychotherapie und ernennen Supervisoren und Selbsterfahrungsleiter für TP.

### **§ 16 Beschlussfassungen der einzelnen Ausschüsse**

Die Ausschüsse geben sich jeweils ihre eigene Geschäftsordnung, in der auch die Art der Beschlussfassungen sowie alle anderen benötigten Verfahrensweisen geregelt sind. Die Geschäftsordnungen sind von der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

### **§ 17 Die Versammlung der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer/innen**

Sie dient der Selbstverwaltung der Angelegenheiten der Aus- und Weiterbildungsteilnehmer/innen und der Zusammenarbeit in und mit den übrigen Organen des Vereins.

Ihr gehören die ordentlichen Aus- und Weiterbildungsteilnehmer/innen für die Ausbildung zum Analytischen Erwachsenenpsychotherapeuten (AEP) (a) und für die Ausbildung zum Analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (AKJP) (b) an.

- a) Die Aus- und Weiterbildungsteilnehmer/innen für die Ausbildung zum Analytischen Erwachsenenpsychotherapeuten (AEP) wählen aus ihrem Kreis die Vertreter /innen und Stellvertreterinnen für die Institutsghremien.
- b) Die Aus- und Weiterbildungsteilnehmer/innen für die Ausbildung zum Analytischen Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten (AKJP) wählen aus ihrem Kreis die Vertreter/innen und Stellvertreter /innen für die Institutsghremien.

### **§ 18 Auflösung des Vereins und des Vereinsvermögens**

Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.